



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Marktgemeinde Bad Mitterndorf
Bad Mitterndorf 59
8983 Bad Mitterndorf

Bearb.: Christian Schwaiger
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-28564/2016-14

Liezen, am 12.04.2019

Ggst.: Kundmachung gemäß § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004,
BGBl. Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018

Kundmachung

gem. § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 118/2004
in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018

Aufgefundener Hund „Smiley“

Nachfolgend abgebildeter Hund, Mischling, weiblich, Geburtsjahr 2018, Farbe beige:



Aufgefundener Hund „Lulu“

Nachfolgend abgebildeter Hund, Mischling, weiblich, kastriert, Geburtsjahr 2017, Farbe schwarz-weiß:



Aufgefundener Hund „Susi“

Nachfolgend abgebildeter Hund, Mischling, weiblich, kastriert, Geburtsjahr 2018, Farbe hellbraun:



Aufgefundener Hund „Mama Smiley“

Nachfolgend abgebildeter Hund, Mischling, weiblich, kastriert, Geburtsjahr 2018, Farbe braun-schwarz:



Aufgefundener Hund „Lilli“

Nachfolgend abgebildeter Hund, Mischling, weiblich, kastriert, Geburtsjahr 2017, Farbe beige-weiß:



wurden (oben angeführten Tiere) im Bereich des großen Parkplatzes vor der Ortschaft Tauplitz (Gemeindegebiet Bad Mitterndorf), Richtung Bad Aussee, aufgefundene Tiere befinden sich derzeit im Tierheim Trieben, Obmann Johann Nagel, Industriestraße 12, 8784 Trieben.

Gemäß § 30 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2018 hat die Behörde in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundene Tiere in geeigneter Form kundzutun. Gemäß Abs. 7 leg. cit. wird festgestellt, dass für den Fall, dass der Eigentümer des Tieres binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Auffindung auf der Homepage der Tierschutzbehörde die Rücknahme seines Tieres nicht begehrt, das Eigentum an diesem Tier an einen Dritten übertragen wird.

Abschließend wird festgehalten, dass die oben angeführten aufgefundene Tiere derzeit im Tierheim Trieben untergebracht worden sind und sich gemäß § 30 Abs. 5 in der Obhut der Behörde befinden. Gemäß Abs. 8 leg. cit. ist die Ausfolgung des aufgefundene Tieres an den rechtmäßigen Eigentümer (Tierhalter) nur mit Zustimmung der Behörde erlaubt. Mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Christian Schwaiger
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, mit dem Ersuchen um Anschlag (für die Dauer eines Monats) an der do. Amtstafel, per E-Mail
2. Polizeiinspektion Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 292, 8983 Bad Mitterndorf, zur Kenntnis, per E-Mail
3. Ingrid Wölfler, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung (für die Dauer eines Monats) auf der Homepage, per E-Mail
4. Corinna Reiter, Hauptplatz 12 8940, mit dem Ersuchen um Anschlag (für die Dauer eines Monats) an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

Angeschlagen am: 15.04.2019
Abgenommen am: 13.05.2019

